

Reglement der Gemeinde Münster-Geschinen betreffend Schutz gegen Feuer und Naturelemente

Die Urversammlung der Gemeinde Münster-Geschinen

Eingesehen Artikel 8, Absatz 3 der Bundesverfassung;

Eingesehen Artikel 75 und Artikel 78 der Walliser Kantonsverfassung;

Eingesehen das Gesetz zum Schutze gegen Feuer- und Naturelemente (GSFN) vom 18. November 1977 mit Änderung vom 19. Mai 1999, in Kraft seit dem 1. Januar 2000;

Eingesehen das Reglement (AR) vom 12. Dezember 2001, in Kraft seit dem 1. Januar 2002, welches die Ausführungsbestimmungen zum Schutze gegen Feuer- und Naturelemente festlegt;

Eingesehen den Antrag des Gemeinderates von Münster-Geschinen

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Gleichstellung

Die in diesem Reglement verwendeten Personen-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

Artikel 2 Zweck

Mit vorliegendem Reglement werden die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen im Bereiche des Feuerwehrwesens, die Feuerwehrdienstpflicht, Ausrüstung, Material und Einrichtungen sowie die Alarmorganisation geregelt.

II. ORGANISATION, AUFGABEN UND KOMPETENZEN

Artikel 3 Grundsatz

Das Feuerwehrkorps mit rechtlichem Sitz in Münster–Geschinen, leistet bei Brandfällen, Feuergefahr, Unfällen, Elementarereignissen, Katastrophen oder ähnlichen Ereignissen in den Gemeinden Obergoms, Münster-Geschinen, Reckingen-Gluringen, Grafschaft, Blitzingen und Niederwald Hilfe.

Die Aufgaben des Feuerwehrkorps der oben erwähnten Gemeinden umfassen:

- Die Rettung von Menschen, Tieren, Liegenschaften und Mobiliar und den Schutz der Umwelt;
- Die geeigneten Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung
- von Bränden und Chemieunfällen;
- Das Löschen von Bränden
- Der Ordnungsdienst auf den Brandstellen
- Der Schutz gegen Wasserschäden und Naturereignisse;
- Die Bewachung der geretteten Gegenstände bis zur Unterbringung an einen sicheren Ort;
- Die technische Hilfeleistung

Zu diesem Dienst gehören auch der Wachdienst bei Sturm und Gewitter und der Ordnungsdienst zur Verhinderung von Unfällen anlässlich der örtlichen öffentlichen Veranstaltungen.

In Ausübung seiner Aufgabe versucht die Feuerwehr die schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt zu begrenzen.

Artikel 4 Notfälle

Das Feuerwehrkorps kann auch bei besonderen Ereignissen wie Verkehrsunfälle aller Art, Chemieunfälle, Lawinengefahr und Lawinenkatastrophen, Überschwemmungen, Erdbeben, Erdbeben von der Gemeindebehörde oder vom Staatsrat aufgegeben werden, um Leben und Gut der Bevölkerung zu schützen.

Auf Verlangen ist zudem auch in anderen Gemeinden Hilfe zu leisten.

Artikel 5 Gemeinderat

Die Aufgaben des Gemeinderates sind:

- die Feuerkommission zu ernennen;
- den Kommandanten nach Anhören des KAF, den oder die Stellvertreter und die Offiziere zu ernennen;
- den Sicherheitsbeauftragten zu ernennen; die Höhe des Soldes und der Erwerbsausfallentschädigung gemäss Organisationsreglement zu genehmigen;
- den Voranschlag des Feuerwehrdienstes zu genehmigen;
- die Gesuche um Herabsetzung der Ersatzabgabe zu behandeln;

Artikel 6 Feuerkommission

Die Feuerkommission setzt sich zusammen aus:

- Dem Feuerkommissionspräsident, welcher Mitglied im Gemeinderat ist;
- dem Kommandanten sowie einem Mitglied der Stabsgruppe;
- dem Sicherheitsbeauftragten der Gemeinde;
- Spezialisten, zur Vervollständigung der Kommission, welche vom Gemeinderat bestimmt werden.

Die Aufgaben der Feuerkommission sind:

- überwacht die Tätigkeit des Sicherheitsbeauftragten und des Kaminfegermeisters in der Gemeinde;
- führt Kontrolle über Unterhalt der Privatgebäude, Betriebe mit gefährlichen Anlagen, Transport, Lagerung und Vertrieb feuergefährlicher, explosiver und giftiger Stoffe
- kontrolliert zusammen mit dem Sicherheitsbeauftragten die Bauprojekte und gibt vor der Erteilung einer Baubewilligung und vor der Aushändigung der Wohn- oder Betriebsbewilligung seitens der Gemeinde ihre Vormeinung ab;
- zeigt dem Kaminfeger neue wärmetechnische Installationen an;

Artikel 7 Feuerkommissionspräsident

Der Feuerkommissionspräsident erstellt einen Jahresbericht zuhanden des Gemeinderates über die Tätigkeiten des Sicherheitsbeauftragten und Kaminfeger.

Artikel 8 Interkommunale Feuerkommission

Der Feuerwehrdienst steht unter der Aufsicht der interkommunalen Feuerkommission. Die in einem speziellen Anhang festgehaltenen Sektoren müssen darin vertreten sein.

a) Zusammensetzung

Die interkommunale Feuerkommission setzt sich zusammen aus:

- dem jeweiligen Feuerkommissionspräsidenten der Gemeinden
- dem Kommandanten der SPFW Goms,
- dem Stellvertreter der SPFW Goms,
- Weitere durch die Gemeinden bestimmte Mitglieder
(z. B. Sicherheitsbeauftragter, Spezialisten, Offiziere, usw.)

b) Vorsitz und Konstitution

Der Präsident der Interkommunalen Feuerkommission konstituiert sich aus den vier Feuerkommissionspräsidenten.

Das Präsidium wechselt alle vier Jahre zwischen den Gemeinden.

Der Kommissionspräsident und der Feuerwehr-Kommandant dürfen nicht derselben Gemeinde angehören.

Administration und Abrechnungswesen wird der Standortgemeinde Münster-Geschinen der SPFW Goms übertragen.

Die Revisoren der Feuerwehr - Abrechnung stellen diejenigen Gemeinden welche weder der Kommissionspräsident noch der FW Kdt. angehört.

c) Aufgaben

Gemäss den Artikeln 5+8 des GSFN und Artikel 10 des AR, insbesondere:

- sie vergewissert sich, dass das Feuerwehrkorps einsatzbereit ist;
- sie ernennt auf Vorschlag des Kommandos die Offiziere und Unteroffiziere;
- sie stellt den Voranschlag zu Händen des Gemeinderates auf;

Der Präsident der interkommunalen Feuerkommission erhält vom Kommandanten die Informationen bezüglich Schäden, Übungen und Inspektionen. Er erstellt einen Jahresbericht zu Händen der Gemeinden über die Tätigkeit des Feuerwehrkorps.

Artikel 9 Kommando der Stützpunkt – Feuerwehr Goms

a) Zusammensetzung

Das Feuerwehr Kommando setzt sich aus dem FW-Kommandanten, einem Stellvertreter und weiteren Offizieren zusammen. Jede Gemeinde hat Anrecht im Kommando vertreten zu sein.

Die Aufgaben der Angehörigen der Stützpunktfeuerwehr Goms werden in einem speziellen Reglement festgehalten.

III. FEUERWEHRDIENSSTPFLICHT

Artikel 10 Grundsatz

Die in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 18. und dem 50. Altersjahr sind feuerwehrdienstpflichtig.

Neueingeteilte haben einen Einführungskurs von 3 - 5 Tagen zu absolvieren.

Personen die vom obligatorischen Feuerwehrdienst befreit sind, können freiwillig Feuerwehrdienst leisten.

Der Atemschutzdienst ist für alle Neurekrutierten AdF grundsätzlich obligatorisch.

Der Pikett – Dienst ist für alle Eingeteilten grundsätzlich obligatorisch.

Für Gemeindearbeiter ist der Feuerwehrdienst für die Dauer ihrer Anstellung im Arbeitsvertrag geregelt.

Artikel 11 Befreiung von der obligatorischen Dienstpflicht

Von der obligatorischen Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

Werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 18. Altersjahr alleine oder vorwiegend betreuen;

Die Kranken und Gebrechlichen, deren dauernde Untauglichkeit ärztlich festgelegt ist;

Der eine Partner eines Paares, wenn der andere Feuerwehrdienst leistet und sofern sie im gemeinsamen Haushalt leben;

Nachfolgende Personen, welche amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind;

- Die Mitglieder des Staatsrates, die Gerichtsmagistraten, die Mitglieder des Gemeinderates
- Die Geistlichen und Ordensleute;
- Die Beamten und Angestellten, die von dieser Dienstpflicht durch Bundesgesetz enthoben sind;
- Das Verwaltungs-, Pflege- und Aufsichtspersonal von Spitälern, Krankenhäusern, Gefängnissen und anderen ähnlichen Anstalten;
- Die praktizierenden Angehörigen des Arzt – und Apothekerberufes.

Artikel 12 Ersatzabgabe

Zur teilweisen Deckung der Feuerwehrausgaben sind Feuerwehrpflichtige, die keinen Dienst leisten, zur Bezahlung einer Ersatzabgabe verpflichtet.

Die Ersatzabgabe beträgt 2.5 % der kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuer, höchstens jedoch Fr. 100.-- pro Jahr.

Bei Paaren, die in rechtlich ungetrennter Ehe leben und deren Einkommens- und Vermögenssteuer gemeinschaftlich veranlagt wird, wird die Ersatzgebühr wie folgt erhoben:

- Leisten beide Ehegatten persönlich keinen Feuerwehrdienst, schulden sie zusammen nur eine Ersatzgebühr;
- Ist der Partner aus Altersgründen nicht mehr oder nicht dienstpflichtig, entrichtet der andere die halbe Ersatzabgabe;
- Ist der eine Ehepartner aus anderen Gründen von der Ersatzgebühr befreit, entfällt diese auch für den anderen Partner.

Gegen die Veranlagung kann innert 30 Tagen ab deren Eröffnung schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Der Einsprache Entscheid kann innert 30 Tagen ab seiner Eröffnung mit Beschwerde an den Staatsrat weitergezogen werden.

Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungspflege vom 06. Oktober 1976 finden Anwendung.

Artikel 13 Befreiung von der Ersatzabgabe

Von der Ersatzabgabe befreit sind;

- alleinstehende werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 18. Altersjahr alleine oder vorwiegend betreuen.
- Ehegatten von Feuerwehrdienstpflichtigen, sofern sie nicht in rechtlich getrennter Ehe leben;
- Alleinstehende Personen, die für den Unterhalt eines Kindes gemäss Art. 277 ZGB aus eigenen Mitteln aufkommen müssen;
- Personen, die von der Eidgenössischen Invalidenversicherung als mindestens zur Hälfte dauernd invalid erklärt worden sind.
- Personen, die infolge gesundheitlicher Schädigung durch den Feuerwehrdienst für den aktiven Dienst untauglich geworden sind.

Artikel 14 Versicherung

Die Gemeinden versichern die Feuerwehrmannschaft und die zivilen Hilfskräfte gegen Krankheit und Unfall infolge des Feuerwehrdienstes.

Diese Versicherung wird für die Angehörigen der Feuerwehr als Kollektivversicherung bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes abgeschlossen.

Bei jedem Unfall oder bei jeder Krankheit, die während dem Feuerwehrdienst auftreten, hat der Feuerwehrkommandant den schweizerischen Feuerwehrband und das Kantonale Amt für Feuerwesen gemäss den in den Verträgen festgelegten Bedingungen und unter Schilderung des Unfallherganges zu informieren.

Die sich aus dem Artikel 40 des GSFN und dem Artikel des Reglements ergebenden Versicherungsprämien gehen zu Lasten der Gemeinden.

IV. AUSTRÜSTUNG, MATERIAL UND EINRICHTUNGEN

Artikel 15 Ausrüstung

Die Gemeinden haben der Feuerwehr die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Schutzbekleidungen, Einsatzgeräte und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

V. Ausbildung

Artikel 16 Grundsatz

Die Ausbildung von Stab und Mannschaft richtet sich nach den Weisungen des Kantonalen Amtes für Feuerwesen und ist in einem speziellen Reglement festgehalten

Artikel 17 Entschuldigungen

Begründete Entschuldigungen sind mindestens fünf Tage im Voraus schriftlich an den Feuerwehrkommandanten zu richten.

Als Entschuldigungsgründe werden anerkannt:

- Schwangerschaft (ärztliches Zeugnis).
- Krankheit oder Unfall (ärztliches Zeugnis);
- schwere Krankheit eines Familienangehörigen;
- Militärdienst oder Dienst im Zivilschutz;
- Todesfall in der Familie;

Artikel 18 Disziplin an Übungen und Einsätzen

Verstöße gegen die Disziplin während der Übungen und Einsätze können wie folgt bestraft werden:

- Verweis
- Soldverweigerung
- Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz
- Ausschluss
- Geldbusse

Für die Bestrafung sind der Feuerwehrkommandant und das involvierte Kadermitglied sowie die Feuerkommission zuständig. Innert dreissig Tagen nach Bekanntgabe der Strafe kann der Entscheid beim Gemeinderat angefochten werden.

Für das Inkasso der Bussen ist die Gemeinde welche als Sitz der Feuerwehr gilt zuständig

VI. ALARMORGANISATION

Artikel 19 Mittel und Ablauf der Alarmierung

Der Alarm soll in der Regel mittels Telefon über die entsprechende Nummer, via Alarmzentrale ausgelöst werden. In Ausnahmefällen kann der Alarm mittels Feuersirene oder den Dorfglocken ausgelöst werden.

Wurde die Feuerwehr anderweitig alarmiert, muss der Einsatzleiter die Alarmzentrale unverzüglich informieren, um Missverständnisse und Mehrfachmeldungen genau interpretieren zu können.

Artikel 20 Brandentdeckung

Wer einen Brand oder das Anzeichen eines Brandes entdeckt, muss:

- Die bedrohten Personen alarmieren und ihnen helfen, die gefährdeten Lokale auf dem kürzesten gangbaren Fluchtweg zu verlassen;
- die Einsatzzentrale der FW alarmieren, indem er klar und deutlich mitteilt:

- seinen eigenen Namen und die Nummer des Telefons von dem er anruft;
- die Natur und Bedeutung des Schadens;
- die betroffene Gemeinde, den Namen der Strasse, die Nummer des Gebäudes, das Stockwerk;
- den Brand mit den verfügbaren Löschgeräten bekämpfen;
- wenn möglich beim Entweichen von gefährlichen Stoffen, die Natur der Produkte und gegebenenfalls die eingetragene Zahl auf dem Orange-Schild des Transportfahrzeuges melden;

Der Einsatzleiter veranlasst die Quittierung des über die Einsatzzentrale 118 gemeldeten Alarms.

Die interkommunale Feuerkommission ist sobald als möglich zu informieren.

VII. SOLD, ERWERBSAUSFALL UND REISEENTSCHÄDIGUNG

Artikel 21 Sold und Entschädigungen

Wer an Übungen und Rapporten teilnimmt oder bei Einsätzen Dienst leistet, hat Anspruch auf Sold.

Wer an kantonalen Kursen teilnimmt hat Anspruch auf eine Tagesentschädigung.

Die Entschädigung der Angehörigen der Feuerwehr ist in einem speziellen Reglement festgehalten.

VIII. STRAF- UND REKURSBESTIMMUNGEN

Artikel 22 Strafen

Eingeteilte Personen, die ohne gültige Gründe nicht an der Jahresübung teilnehmen, werden mit einer Busse von höchstens Fr. 100.- pro Übung bestraft.

Bei unbegründetem Fernbleiben an beiden Jahresübungen ist zusätzlich zur Busse die Ersatzgebühr geschuldet.

Der Gemeinderat ist für das Inkasso der Ersatzabgaben zuständig.

Bei Verweigerung der Zahlung wird die Übertretung der zuständigen Strafbehörde angezeigt.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 22 Inkrafttreten

Dieses Feuerwehrreglement tritt nach der Genehmigung durch die Urversammlung und den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle früheren Reglemente aufgehoben.

Beschlossen an der Urversammlung vom: 11. Dezember 2012

Werner Lagger

André Imoberdorf

Der Präsident:

Der Schreiber:

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am: 24.04.2013